



Satzung des TSV Ottmarsheim e.V. **nach den Änderungen vom 16.04.1988 ; 22.04.1989; 04.04.2003;** **02.04.2004; 21.07.2008; 12.04.2013**

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Ottmarsheim“, abgekürzt TSV Ottmarsheim e.V. Er wurde im Jahr 1911 als Turnverein Ottmarsheim gegründet und am 20.2.1948 nach Wiederaufnahme der aktiven sportlichen Tätigkeit in TSV Ottmarsheim umbenannt. Er hat seinen Sitz in Besigheim-Ottmarsheim, Kreis Ludwigsburg, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, durch dessen Pflege Gesundheit und soziale Kontakte der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend gefördert werden sollen. Dies wird insbesondere erreicht durch Angebote von sportlichen Übungen, durch Förderung sportlicher Leistungen, Organisation sportlicher Veranstaltungen und Beteiligung an Wettbewerben.
2. Der Verein bekennt sich zu dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er wendet sich gegen alle rassistischen Gedanken und Tendenzen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Stuttgart (WLSB), sowie aller Sportfachverbände, deren Sportarten er betreibt. Deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen anerkennen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Grund eines auf einem vom Verein dafür vorgesehenen Vordrucks zu stellenden und an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wird ein Ehrenmitglied ernannt, das nicht schon Mitglied des Vereins ist, beginnt dessen Mitgliedschaft mit der Ernennung und deren Annahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Nach Eintritt der Volljährigkeit kann das Mitglied die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Mitglieder, deren Anschrift dem Verein nicht bekannt ist oder bei denen die erste Mahnung als unzustellbar zurückkommt, können sofort von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Ausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennen die Mitglieder die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben, sofern die fachlichen Belange der Abteilung dies gestatten.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Minderjährige haben kein passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen von Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. alle für das Beitragsverfahren relevanten Veränderungen (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds. Schäden, die dem Verein dadurch entstehen, hat das Mitglied zu ersetzen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder.
2. Es werden durch den Verein erhoben:
 - Ein Jahresbeitrag sowie
 - Ein Abteilungsbeitrag, sofern dieser von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Ausschuss genehmigt ist.
 - Umlagen, wenn diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.
3. Über die Höhe der Jahresbeiträge sowie etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Aufnahmegebühren erhoben und Dienstleistungen der Mitglieder beschlossen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Ausschuss
2. Die Mitglieder des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Ausschuss.
3. Mitglieder eines Organs können nur Vereinsmitglieder werden.
4. Die Haftung der Ausschussmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sind diese Personen einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer vom Verein übertragenen Pflichten entstandenen Schadens verpflichtet, so können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten und in der örtlichen Tageszeitung („Neckar- und Enzboten“).
3. Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung beider bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht mitgezählt.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Schriftführer und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung beider vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder mit Ausnahme der Abteilungsleiter/-innen und Jugendleiter
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge, etwaiger Umlagen, Dienstleistungspflichten und Aufnahmegebühren (siehe § 7)
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse

- i) Erlass von Ordnungen (siehe §14)
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung und Verschmelzung des Vereins.

§ 11 Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Vorstand
 - b) 3 weitere Mitglieder
 - c) die Abteilungsleiter und Jugendleiter der Abteilungen, bzw. deren Stellvertreter; diese werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.
2. Die Ausschussmitglieder werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens einem Jahr bis höchstens bis zu drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit und darüber hinaus bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Ausschuss den Nachfolger bzw. die Nachfolgerin, der bzw. die bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.
3. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Ämter im Ausschuss bekleiden. Jedes Mitglied im Ausschuss hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innehat.
4. Die Sitzungen des Ausschusses sind vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.
5. Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - c) alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten wie Hallenbelegung, Benutzung der Sportanlagen und des Vereinsheims, Gesamtveranstaltungen des Vereins etc.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - e) Berufung von Nachfolgern gem. § 11 Ziffer 2 .
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit Geschäftswerten über 4.000 €.
 - h) Entscheidungen über Aufwandsentschädigungen gem. § 8 Ziffer 2.
6. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassier bzw. der Kassiererin
 - d) Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
2. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, davon muss mindestens eine Person der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein, vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die einen Geschäftswert von 4.000 € übersteigen, der Zustimmung des Ausschusses bedürfen.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm obliegt u.a. die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen und Versammlungen der Organe, die Ausführung der Beschlüsse der Organe, die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung, die Erstellung der Berichte für die Mitgliederversammlungen. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss zugewiesen sind.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder auf telekommunikativem Wege unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden.
5. Über die Protokollierung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 9 Ziffer 7 entsprechend.

§ 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen. Für die im Verein ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet.
2. Bei den Abteilungen werden Abteilungsausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Ihnen obliegt die Leitung der Abteilung. Sie werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Dem Abteilungsausschuss gehören mindestens an: der/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in. Nach den Bedürfnissen der Abteilung werden weitere Mitarbeiter/innen in die Abteilungsleitung gewählt (z.B. Jugendleitung).
4. Jede Abteilung nimmt die Aufgaben ihres Fachbereichs in eigener Verantwortung wahr. Dabei sind die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die Satzungen und die Ordnungen des Vereins, des WLSB und des zuständigen

Fachverbandes zu beachten. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber dem Vorstand, dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung verantwortlich und auf Verlangen dieser Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient u.a. der Information der Abteilungsmitglieder und zur Erledigung interner Angelegenheiten der Abteilung.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss von Vorstand oder des Ausschusses oder durch Abteilungsveranstaltungen zufließenden Mittel selbstständig. Die Kassenführung der Abteilung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden und unterliegt darüber hinaus der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Der Einnahmen- und Ausgabenbericht der Abteilung ist Bestandteil des Kassenberichts des Vereins.
7. Abteilungsleiter/innen dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen einmaliger Schuldverhältnisse und nur bis zu einem Umfang von 2000 € im Einzelfall eingehen; insofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung oder weitere Vereinsordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Ordnungsgewalt des Vereins

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Ausschluss gem. § 5 Ziffer 4 der Satzung.

§ 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist nach Einwilligung des Finanzamtes auf die Gemeindeverwaltung zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu übertragen.